

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-4101/20-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss

18.03.2020

**Betr.:** Anerkennung der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 75 SGB VIII

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 75 SGB VIII.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Luckenwalde, den 02.03.2020

Wehlan

## Sachverhalt:

Träger, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, können einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII stellen. Grundlage für die Prüfung ist die Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming.

Am 28.05.2019 beantragte die Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Zum Antragsteller können folgende Angaben gemacht werden:

Name: Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH  
Sitz: Schulungs- und Beratungszentrum Zossen  
Kirchplatz 1 - 2  
15806 Zossen  
Geschäftsführer: Holger Schmidt  
Telefon: 03377 201113  
Internet: [www.gag-klausdorf.de](http://www.gag-klausdorf.de)  
Amtsgericht: HRB 3553P Amtsgericht Potsdam

Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe maßgebenden Kriterien entsprechend der beigefügten Anlage.

Die Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH hat ihren Sitz im Landkreis Teltow-Fläming und ist auf den im § 1 SGB VIII genannten Gebiet und damit im Aufgabenspektrum der Jugendhilfe tätig.

Hierzu gehören unter anderem

- der Betrieb einer Produktionsschule
- Kinder- und Jugendfreizeiten und
- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH die Kriterien zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erfüllt und somit die Anerkennung ausgesprochen werden kann.

## Anlage

Überblick über die Kriterien für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entsprechend der Antragstellung

**Anlagen:**

Datum: 29.01.2020

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Antragsteller: Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH

<b>Kriterien für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>Bemerkungen</b>
1. Der Träger hat seinen Sitz im Landkreis Teltow-Fläming und ist vorwiegend hier tätig.  Der Träger ist bereits - in einem anderen Landkreis oder - durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannt.	<b>X</b>	<b>X</b> <b>X</b>	
2. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig, d. h. er erbringt selbst Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Dies ist sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt.	<b>X</b>		
3. Der Träger verfolgt gemeinnützige Ziele und hat dies durch die zuständige Steuerbehörde bescheinigen lassen.	<b>X</b>		FA Luckenwalde Freistellungsbescheid vom 24.01.2018
4. Der Träger lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.	<b>X</b>		
5. Der Träger bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Er erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrages die jungen Menschen zu befähigen, - ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln, - ihre Persönlichkeit zu entfalten und - die Würde des Menschen zu achten.	<b>X</b>		
6. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe - seit Sommer 2018 tätig - und erfüllt die unter Punkt 5 genannten Voraussetzungen	<b>X</b>		
Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe liegen vor.  Die Anerkennung ist an Bedingungen geknüpft. Wenn ja, welche:	<b>X</b>  nein		